



Jokertagformular

Die Volksschulverordnung (§ 46) erlaubt, dass Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben können.

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	

Klassenlehrperson	
Klasse	

Bezug Jokertag(e)

Schuljahr		
Datum Jokertag(e)		

Jokertage (Auszug aus der Absenzenregelung)

- Bei Bezug eines Jokertages ist es Pflicht der Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson spätestens am Vortag (letzter Schultag vor dem Jokertag) schriftlich mittels Jokertagformular (www.vsgneunforn.ch) über den Bezug zu informieren. Zusätzlich zur Abgabe des Jokertagformulars an die Klassenlehrperson muss von den Erziehungsberechtigten auf Klapp auch eine Absenz erfasst werden, damit alle an der Klasse Beteiligten sowie die Fahrerinnen und Fahrer des Schulbusses und die Kinderbetreuung informiert sind.
- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schüler unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff sowie Prüfungen nachzuholen.
- Der Bezug von Jokertagen an den in der Jahresplanung angekündigten, besonderen Schulanlässen, wie z.B. Besuchs- und Sporttagen, Projektwochen, Theateraufführungen, Schulreisen und Klassenlagern, ist wenn irgend möglich zu unterlassen.
- Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson führt über den Bezug der Jokertage Buch.

Ort / Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte